

### **3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Sonderhofen**

---

Die Gemeinde Sonderhofen erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

#### **§ 1**

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

bis	4 m <sup>3</sup> /h	48,00 € / Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	72,00 € / Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	96,00 € / Jahr
bis	25 m <sup>3</sup> /h	144,00 € / Jahr.

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 2,34 Euro je Kubikmeter entnommenen Wassers.

3. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so wird die Gebühr nach Absatz 1 Satz 2 abgerechnet.

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinde Sonderhofen, den 28.08.2020

Heribert Neckermann  
Erster Bürgermeister